

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Balt, Heidi Knake-Werner, Petra Bläss, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/2273 –**

### **Umsetzung der Urteile des Bundessozialgerichts zu den Altersrenten der ehemaligen Angehörigen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post der DDR**

Der Vierte Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 1998 mehrere Klagen von ehemaligen Angehörigen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post der DDR entschieden. Entsprechend diesen Urteilen haben die Betroffenen Anspruch auf eine Altersrente, bei der mehr als 600 DM pro Monat berücksichtigt werden, auch wenn sie nicht der Freiwilligen Zusatzrente beigetreten waren.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung folgen die BfA und andere Rentenversicherungsträger diesen Urteilen nicht, so dass die Kläger trotz der für sie positiven Urteile keine höhere Rente erhalten.

#### **Vorbemerkung**

Richtig ist, dass die Urteile darauf hinauslaufen, für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post ab März 1971 für die Kläger auch Arbeitsentgelte oberhalb von 600 Mark monatlich zu berücksichtigen, wenn sie Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) nicht gezahlt haben.

Die Renten der Kläger sind unter Berücksichtigung der Urteile neu berechnet worden. Die entsprechenden Nachzahlungen wurden überwiesen. Die Urteile sind – soweit sie nicht zur Klärung von Detailfragen an die Landessozialgerichte zurückverwiesen wurden – von der Bahnversicherungsanstalt bzw. von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sofort umgesetzt worden.

Zutreffend ist allerdings auch, dass nach dem Willen des Gesetzgebers des Renten-Überleitungsgesetzes für die Ermittlung der Entgeltpunkte aus Arbeitsverdiensten im Beitrittsgebiet ausschließlich die tatsächlich erzielten Arbeitsverdienste und Einkünfte maßgebend sein sollten, für die im Rahmen der bestehenden Beitragsbemessungsgrenzen Beiträge zur Sozialversicherung ein-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 15. Dezember 1999 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

schließlich der FZR gezahlt worden sind. Die Rentenversicherungsträger sehen die zu diesem Sachverhalt getroffenen Entscheidungen des Bundessozialgerichts über die entschiedenen Einzelfälle hinaus deshalb nicht als bindend an, so dass für die Ermittlung der Entgeltpunkte für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post grundsätzlich auch weiterhin der tatsächlich versicherte Arbeitsverdienst anzurechnen ist.

Wann und wie gedenken die Bundesregierung und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ihren Einfluss geltend zu machen, damit die Rentenversicherungsträger kurzfristig entsprechend den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 neue Rentenbescheide erteilen?

Unterstellt wird, dass sich die Frage nicht auf Urteile des Bundesverfassungsgerichts sondern des Bundessozialgerichts bezieht. Die Bundesregierung hat zu dieser Angelegenheit bisher keine Beschlüsse gefasst. Die Prüfung, wann und in welchem Rahmen zu der genannten BSG-Rechtssprechung eine Rechtsänderung erfolgen sollte, ist noch nicht abgeschlossen.